



27.02.2023

Lockerung von Dokumentations- und Archivierungsvorschriften: Umsetzungsstand und weiteres Vorgehen

Zusatzbericht zum Bericht in Erfüllung des
Postulats 15.3122 de Courten:
Auftrag der WAK-N vom 5. Mai 2022

Aktenzeichen: SECO-322.2-4/1/3



Inhalt

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Zusammenfassung | 3 |
| 2. | Auftrag und Ausgangslage | 5 |
| 2.1 | Auftrag WAK-N vom 5. Mai 2022..... | 5 |
| 2.2 | Bericht in Erfüllung des Postulates 15.3122 de Courten | 5 |
| 2.3 | Berichte des Bundesrates zur administrativen Entlastung | 5 |
| 3. | Stand der Lockerungsmassnahmen aus dem Bericht in Erfüllung des Postulates 15.3122 de Courten | 6 |
| 3.1 | Steuern | 6 |
| 3.2 | Arbeitszeitbewilligungen und Arbeitszeitdokumentation | 7 |
| 3.3 | Zollverfahren..... | 14 |
| 3.4 | Umweltrecht..... | 17 |
| 3.5 | Gesundheit..... | 19 |
| 3.6 | Öffentliche Werke – Energie – Verkehr | 21 |
| 3.7 | Kartellrecht | 21 |
| 4. | Aktuelle Projekte zur administrativen Entlastung | 22 |
| 4.1 | Unternehmensentlastungsgesetz..... | 22 |
| 4.2 | Regulierungsbremse..... | 23 |
| 4.3 | EasyGov | 23 |
| 4.4 | Nationale Datenbewirtschaftung und Once-Only-Prinzip | 24 |
| 4.5 | Elektronische Abwicklung der Mehrwertsteuer | 25 |

1. Zusammenfassung

Der Nationalrat hat am 7. März 2017 das Postulat 15.3122 de Courten (Abbau von Regulierungskosten. Lockerung von Dokumentations- und Archivierungsvorschriften) vom 15. März 2015 angenommen. Im Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats vom 27. September 2019 präsentierte der Bundesrat neben den laufenden Bemühungen des Bundes zum Abbau von Doppelspurigkeiten bei der Dokumentation und Archivierung bei 29 Vorschriften mögliche Lockerungen und Vereinfachungen zur administrativen Entlastung der Unternehmen. Die WAK-N beauftragte die Verwaltung am 12. April 2022, im 1. Quartal 2023 den Fortschritt der im Bericht 15.3122 de Courten aufgezeigten Bemühungen des Bundes zum Abbau von Regulierungskosten und die weiteren geplanten Massnahmen aufzuzeigen.

Die Covid-19-Pandemie hat die Digitalisierung beschleunigt. Während der Pandemie wurden verschiedene Digitalisierungs- und Vereinfachungsprojekte vorangetrieben, welche nicht Bestandteil dieses Berichts sind. Andererseits hatten diese Projekte zur Folge, dass gewisse Massnahmen aus dem Bericht de Courten vom 27. September 2019 aufgrund pandemiebedingter veränderter Prioritäten zurückgestellt werden mussten. Von den 29 Massnahmen sind im Dezember 2022 11 umgesetzt und 17 befinden sich in Umsetzung. Eine Massnahme zur Digitalisierung wurde hinfällig, weil das entsprechende Formular heute nicht mehr benötigt wird.

| Stand per Dezember 2022 | Anzahl Massnahmen |
|-------------------------|-------------------|
| Umgesetzt | 11 |
| Planmässige Umsetzung | 6 |
| Verzögerte Umsetzung | 11 |
| Umsetzung hinfällig | 1 |
| TOTAL | 29 |

Bei 10 Massnahmen ist der genaue Umsetzungstermin noch offen: Die Weiterleitung der Jahresrechnungen an die ESTV (Massnahme 19-026) ist aktuell infolge Widerstands durch die Kantone kaum umsetzbar. 7 Massnahmen im Bereich der Arbeitszeitbewilligungen und Arbeitszeitdokumentation (047, 051, 053, 054, 055, 059, 060) wurden zurückgestellt, weil pandemiebedingt die Digitalisierung von Dienstleistungen der ALV neu priorisiert wurde, um die Geschäftsabwicklungen der Unternehmen mit der ALV sicherzustellen. Hier wird die Einführung des neuen Auszahlungssystems der Arbeitslosenversicherung per Anfang 2024 abgewartet. Die Umsetzung der gegenseitigen Datenweitergabe zwischen BFE und EI-Com (179) hängt von der Dauer der parlamentarischen Beratung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien ab. Für die laufende Teilrevision des Kartellgesetzes (191) hat der Bundesrat die Botschaft für Mitte 2023 geplant.

Bei zwei Massnahmen wurden Folgeprojekte initialisiert:

- Basierend auf den Erfahrungen aus der Pandemie will das BAG das Meldesystem für meldepflichtige Befunde übertragbarer Krankheiten vollständig digitalisieren.
- Die webbasierte Portallösung für Bewilligungen im Strahlenschutz soll vom BAG zu einer umfassenden Aufsichtsplattform weiterentwickelt werden.

Der Bundesrat versteht die administrative Entlastung sowie eine möglichst KMU-freundliche Ausgestaltung bestehender und neuer Regulierungen als wichtige Daueraufgabe. Aus Sicht des Bundesrates ist es auch wichtig auf Massnahmen zu verzichten, wofür kein klarer staatlicher Handlungsbedarf gegeben ist. Dadurch lassen sich neue Regulierungen und somit zusätzliche Bürokratie für Wirtschaft und Verwaltung vermeiden.

Neben den erwähnten Massnahmen zum Abbau von Doppelspurigkeiten bei der Dokumentation und Archivierung sind aktuell weitere Projekte zur administrativen Entlastung in der Umsetzung, wie z.B.:

- *Unternehmensentlastungsgesetz*: Die Motion 16.3388 Sollberger beauftragt den Bundesrat, ein Bundesgesetz über den Abbau der administrativen Belastung für Unternehmen generell, aber insbesondere der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) auszuarbeiten, und dem Parlament einen entsprechenden Entwurf vorzulegen. Der Bundesrat hat die Botschaft zum Unternehmensentlastungsgesetz am 9. Dezember 2022 verabschiedet.
- *Regulierungsbremse*: Mit der Annahme der Motion 16.3360 FDP-Liberale Fraktion hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, eine Vorlage zur Einführung einer Regulierungsbremse zu unterbreiten. Angelehnt an die Idee der Ausgabenbremse soll dem Parlament für den Beschluss von Vorlagen, die eine Vielzahl von Unternehmen belasten oder die mit gesamthaft betrachtet erheblichen Regulierungskosten für Unternehmen verbunden sind, eine zusätzliche institutionelle Hürde in Form eines «qualifizierten Mehrs» auferlegt werden. Am 9. Dezember 2022 hat der Bundesrat die Botschaft verabschiedet und darin explizit auf einen Antrag auf Zustimmung zum Erlassentwurf verzichtet.
- *EasyGov*: Das als «One-Stop-Shop» konzipierte Transaktionsportal EasyGov.swiss ist der Online-Schalter der Verwaltung für Unternehmen und kann elektronische Behördenleistungen auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden anbieten. Seit der Lancierung im November 2017 wurde das Angebot kontinuierlich ausgebaut. Heute werden Unternehmen die elektronische Abwicklung von über 40 unterschiedlichen Bewilligungs-, Antrags- und Meldeverfahren geboten. Das Angebot soll in der Legislaturperiode 2024–2027 stark ausgebaut werden. Ausserdem sollen mit dem Unternehmensentlastungsgesetz Behörden verpflichtet werden, beim Vollzug von Bundesrecht, ihre elektronischen Behördenleistungen für Unternehmen über EasyGov zugänglich zu machen.
- *Nationale Datenbewirtschaftung und Once-Only-Prinzip*: Personen und Unternehmen sollen Daten nur einmal den Behörden melden müssen und dadurch entlastet werden; bereits vorhandene Informationen sind deshalb mehrfach zu nutzen («Once-Only»-Prinzip). Um diesem Auftrag des Bundesrates aus dem Jahr 2019 nachzukommen, hat das Bundesamt für Statistik (BFS) das Programm der Nationalen Datenbewirtschaftung lanciert. Im März 2023 informiert das Programm NaDB den Bundesrat über den Stand der Arbeiten und beantragt das weitere Vorgehen. Bestandteil wird eine mit den Departementen und der Bundeskanzlei abgestimmten Roadmap zur Harmonisierung von administrativen Daten in den verschiedenen Themenbereichen sein.
- *Elektronische Abwicklung der Mehrwertsteuer*: Mit einer Änderung der Mehrwertsteuerverordnung will der Bundesrat erste Prozesse bei der Mehrwertsteuer festlegen, die ausschliesslich elektronisch zu erfolgen haben. Es sind dies die Anmeldung als steuerpflichtige Person sowie die Abrechnung und die Korrektur von Abrechnungen. Die Vernehmlassung zur Verordnungsänderung wurde vom 29. Juni bis 21. Oktober 2022 durchgeführt. Die Verordnung soll per 1. Januar 2024 in Kraft treten.

2. Auftrag und Ausgangslage

2.1 Auftrag WAK-N vom 5. Mai 2022

Auftrag an die Verwaltung

(gemäss Artikel 68 und Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe b ParlG, SR 171.10)

Die Verwaltung wird beauftragt, im 1. Quartal 2023 den Fortschritt der im Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 15.3122 de Courten vom 12. März 2015 aufgezeigten Bemühungen des Bundes zum Abbau von Regulierungskosten aufzuzeigen. In diesem Bericht soll zudem aufgezeigt werden, welcher weitere Abbau als nächstes vorgesehen ist.

2.2 Bericht in Erfüllung des Postulates 15.3122 de Courten

Der Bundesrat hat am 27. September 2019 den Bericht «Abbau von Regulierungskosten. Lockerung von Dokumentations- und Archivierungsvorschriften» verabschiedet. Neben den laufenden Bemühungen des Bundes zum Abbau von Doppelspurigkeiten bei der Dokumentation und Archivierung präsentierte der Bundesrat in seinem Bericht bei 29 Vorschriften mögliche Lockerungen und Vereinfachungen zur administrativen Entlastung der Unternehmen.

2.3 Berichte des Bundesrates zur administrativen Entlastung

Der Bundesrat hat dem Parlament in der Vergangenheit regelmässig Bericht über die Bemühungen des Bundes zur administrativen Entlastung und die Umsetzung der Massnahmen in früheren Berichten Bericht erstattet.¹ In diesen Berichten hat der Bundesrat auch jeweils Hinweise geliefert, wo weitere Massnahmen zur administrativen Entlastung ergriffen werden sollen. Den letzten Bericht hat der Bundesrat im November 2019 verabschiedet. Dabei zog er Bilanz über die Massnahmen der Jahre 2016-2019. Der Bundesrat beendete mit diesem Bericht den seit 2006 laufenden Zyklus von Berichten zur administrativen Entlastung.

¹ Bundesrat (2003): Massnahmen des Bundes zur administrativen Entlastung in den Unternehmen.

Bundesrat (2006): Vereinfachung des unternehmerischen Alltags.

Bundesrat (2011): Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007-2011 und Perspektiven 2012-2015.

Bundesrat (2013a): Bericht über die Regulierungskosten.

Bundesrat (2013b): Zwischenbericht über die administrative Entlastung 2012-2015.

Bundesrat (2015): Administrative Entlastung: Bessere Regulierung – weniger Aufwand für Unternehmen. Bilanz 2012-2015 und Perspektiven 2016-2019.

Bundesrat (2016): Massnahmen zur Reduktion von Regulierungskosten – Umsetzungsstand und weiteres Vorgehen.

Bundesrat (2017): Stand der Umsetzung der Massnahmen zur administrativen Entlastung – Zwischenbericht.

Bundesrat (2019): Administrative Entlastung. Bilanz 2016-2019.

3. Stand der Lockerungsmassnahmen aus dem Bericht in Erfüllung des Postulates 15.3122 de Courten

Im Rahmen des Berichts des Bunderates in Erfüllung des Postulates 15.3122 de Courten wurden von den Departementen insgesamt 29 Lockerungsmassnahmen gemeldet. Nachfolgend wird über den Umsetzungsstand dieser Massnahmen per Dezember 2022 berichtet.

3.1 Steuern

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|--|--|---|-----------------------------------|
| Art. 21 VStV (SR 642.211) | | Einreichung der Jahresrechnungen | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-026 | Die Jahresrechnungen müssen der ESTV und den kantonalen Steuerbehörden eingereicht werden. Wünschbar wäre, wenn diese der ESTV durch die Kantone zur Verfügung gestellt bzw. elektronisch weitergeleitet würden. | ESTV | Offen |
| | | <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | |
| | | <i>Umsetzungsdatum</i> | |
| | | Offen, schrittweise | |
| | | Mit den von der ESTV initialisierten Digitalisierungs-Projekten und dem Bestreben, die Steuerpartner in Zukunft zur elektronischen Deklaration der ihnen obliegenden Pflichten gemäss Artikel 21 Absatz 1 VStV auf dem ePortal (Digitalisierungsvorhaben EFD (admin.ch)) zu lenken, wurden auf Ebene der ESTV die erforderlichen Projekte lanciert. Deren Umsetzung wird in den nächsten Jahren schrittweise erfolgen. Die in der Massnahme erwähnte Zurverfügungstellung bzw. Weiterleitung der Jahresrechnungen durch die Kantone an die ESTV ist aktuell jedoch infolge Widerstand durch die Kantone kaum umsetzbar. | |

3.2 Arbeitszeitbewilligungen und Arbeitszeitdokumentation

| SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel | | Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift | |
|--|--|--|----------------------------|
| SR 0.142.112.681 | | Formular Arbeitgeberbescheinigung international | |
| Nr. | Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019 | Verantwortung | Termin gemäss Bericht 2019 |
| 19-047 | Digitalisierung (E-Government): Im Rahmen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass das Formular online eingereicht werden kann. | SECO | 31.12.2020 |
| Umsetzungsstand Dezember 2022 | | | Umsetzungsdatum |
| <p>Mit der Inkraftsetzung der AVIG-Revision vom 1. Juli 2021 wurde unter anderem die gesetzliche Basis für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich ALV geschaffen. Mit diversen ALV-Projekten im Bereich E-Government wurden bereits wichtige eServices realisiert und in Betrieb genommen. Weitere eServices sind geplant und werden zu gegebener Zeit realisiert und eingeführt. Das Ziel ist, dass alle Leistungen der ALV digital abgewickelt werden können.</p> <p>Die Massnahme wird verzögert umgesetzt, weil pandemiebedingt die Digitalisierung von Dienstleistungen der ALV neu priorisiert wurde, um die Geschäftsabwicklungen der Unternehmen mit der ALV sicherzustellen. Die ALV hat für die Jahre 2020 und 2021 über 15 Milliarden Kurzarbeitsentschädigungen ausbezahlt. Dank der Digitalisierung der Voranmeldungen und Abrechnungen konnten die Betriebe rasch und unkompliziert entschädigt werden.</p> <p>Die genauen Realisierungs- und Einführungsdaten für das Formular Arbeitgeberbescheinigung international sind zurzeit noch nicht definiert und werden erst nach der Einführung des neuen Auszahlungssystems der ALV (geplant über das Jahreswechsel 2023/2024) angegangen. Dies bedingt jedoch noch einer detaillierten Analyse über die gesetzlichen und technischen Rahmenbedingungen. Die Massnahme weist aufgrund des Mengengerüstes einen eher geringen Impact zum Abbau von Regulierungskosten für die Unternehmen aus.</p> | | | offen |

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|---|--|---|-----------------------------------|
| Art. 88 Abs. 1 AVIG (SR 837.0) sowie Art. 29 Abs. 1 Bst. c AVIV (SR 837.02) | | Formular Arbeitgeberbescheinigung für die Auszahlung von Arbeitslosenentschädigung durch die Kassen | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-051 | Digitalisierung (E-Government): Im Rahmen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass das Formular online eingereicht werden kann. | SECO | 31.12.2020 |
| <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | | | <i>Umsetzungsdatum</i> |
| <p>Mit der Inkraftsetzung der AVIG-Revision vom 1. Juli 2021 wurde unter anderem die gesetzliche Basis für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich ALV geschaffen. Mit diversen ALV-Projekten im Bereich E-Government wurden bereits wichtige eServices realisiert und in Betrieb genommen. Weitere eServices sind geplant und werden zu gegebener Zeit realisiert und eingeführt. Das Ziel ist, dass alle Leistungen der ALV digital abgewickelt werden können.</p> <p>Die Massnahme wird verzögert umgesetzt, weil pandemiebedingt die Digitalisierung von Dienstleistungen der ALV neu priorisiert wurde, um die Geschäftsabwicklungen der Unternehmen mit der ALV sicherzustellen. Die ALV hat für die Jahre 2020 und 2021 über 15 Milliarden Kurzarbeitsentschädigungen ausbezahlt. Dank der Digitalisierung der Voranmeldungen und Abrechnungen konnten die Betriebe rasch und unkompliziert entschädigt werden.</p> <p>Die genauen Realisierungs- und Einführungsdaten für das Formular Arbeitgeberbescheinigung für die Auszahlung von Arbeitslosenentschädigung durch die Kassen sind zurzeit noch nicht definiert und werden erst nach der Einführung des neuen Auszahlungssystems der ALV (geplant über das Jahreswechsel 2023/2024) angegangen. Dies bedingt jedoch noch einer detaillierten Analyse über die gesetzlichen und technischen Rahmenbedingungen. Die Massnahme weist aufgrund des Mengengerüsts einen eher geringen Impact zum Abbau von Regulierungskosten für die Unternehmen aus.</p> | | | offen |

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|--|--|---|-----------------------------------|
| Art. 38 Abs. 1 und 3, Art. 88 Abs. 1 Bst. c und d AVIG (SR 837.0) sowie Art. 46-64 AVIV (SR 837.02) | | Formular für die Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-052 | Digitalisierung (E-Government): Im Rahmen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass das Formular online eingereicht werden kann. | SECO | 31.12.2020 |
| <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | | | <i>Umsetzungsdatum</i> |
| <p>Mit der Inkraftsetzung der AVIG-Revision vom 1. Juli 2021 wurde unter anderem die gesetzliche Basis für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich ALV geschaffen. Mit diversen ALV-Projekten im Bereich E-Government wurden bereits wichtige eServices realisiert und in Betrieb genommen. Das Formular für die Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung kann über die eServices eingereicht werden.</p> <p>Der entsprechende eService wurde im Mai 2020 eingeführt.</p> | | | 31.05.2020 |

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|---|--|---|-----------------------------------|
| Art. 88 Abs. 1 Bst. c und d, Art. 38 AVIG (SR 837.0) | | Formular für die Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung bei wetterbedingter Kundenausfälle | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-053 | Digitalisierung (E-Government): Im Rahmen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass das Formular online eingereicht werden kann. | SECO | 31.12.2020 |
| <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | | | <i>Umsetzungsdatum</i> |
| <p>Mit der Inkraftsetzung der AVIG-Revision vom 1. Juli 2021 wurde unter anderem die gesetzliche Basis für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich ALV geschaffen. Mit diversen ALV-Projekten im Bereich E-Government wurden bereits wichtige eServices realisiert und in Betrieb genommen. Weitere eServices sind geplant und werden zu gegebener Zeit realisiert und eingeführt. Das Ziel ist, dass alle Leistungen der ALV digital abgewickelt werden können.</p> <p>Die Massnahme wird verzögert umgesetzt, weil pandemiebedingt die Digitalisierung von Dienstleistungen der ALV neu priorisiert wurde, um die Geschäftsabwicklungen der Unternehmen mit der ALV sicherzustellen. Die ALV hat für die Jahre 2020 und 2021 über 15 Milliarden Kurzarbeitsentschädigungen ausbezahlt. Dank der Digitalisierung der Voranmeldungen und Abrechnungen konnten die Betriebe rasch und unkompliziert entschädigt werden.</p> <p>Die genauen Realisierungs- und Einführungsdaten für das Formular für die Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung bei wetterbedingter Kundenausfälle sind zurzeit noch nicht definiert und werden erst nach der Einführung des neuen Auszahlungssystems der ALV (geplant über das Jahreswechsel 2023/2024) angegangen. Dies bedingt jedoch noch einer detaillierten Analyse über die gesetzlichen und technischen Rahmenbedingungen. Die Massnahme weist aufgrund des Mengengerüsts einen eher geringen Impact zum Abbau von Regulierungskosten für die Unternehmen aus.</p> | | | offen |

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|--|--|---|-----------------------------------|
| Art. 47 Abs. 1 und 3, Art. 88 Abs. 1 Bst. c und d AVIG (SR 837.0) | | Formulare für die Abrechnung von Schlechtwetterentschädigung | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-054 | Digitalisierung (E-Government): Im Rahmen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass das Formular online eingereicht werden kann. | SECO | 31.12.2020 |
| <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | | | <i>Umsetzungsdatum</i> |
| <p>Mit der Inkraftsetzung der AVIG-Revision vom 1. Juli 2021 wurde unter anderem die gesetzliche Basis für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich ALV geschaffen. Mit diversen ALV-Projekten im Bereich E-Government wurden bereits wichtige eServices realisiert und in Betrieb genommen. Weitere eServices sind geplant und werden zu gegebener Zeit realisiert und eingeführt. Das Ziel ist, dass alle Leistungen der ALV digital abgewickelt werden können.</p> <p>Die Massnahme wird verzögert umgesetzt, weil pandemiebedingt die Digitalisierung von Dienstleistungen der ALV neu priorisiert wurde, um die Geschäftsabwicklungen der Unternehmen mit der ALV sicherzustellen. Die ALV hat für die Jahre 2020 und 2021 über 15 Milliarden Kurzarbeitsentschädigungen ausbezahlt. Dank der Digitalisierung der Voranmeldungen und Abrechnungen konnten die Betriebe rasch und unkompliziert entschädigt werden.</p> <p>Die genauen Realisierungs- und Einführungsdaten für das Formular für die Abrechnung von Schlechtwetterentschädigung sind zurzeit noch nicht definiert und werden erst nach der Einführung des neuen Auszahlungssystems der ALV (geplant über das Jahreswechsel 2023/2024) angegangen. Dies bedingt jedoch noch einer detaillierten Analyse über die gesetzlichen und technischen Rahmenbedingungen. Die Massnahme weist aufgrund des Mengengerüstes einen eher geringen Impact zum Abbau von Regulierungskosten für die Unternehmen aus.</p> | | | offen |

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|--|---|---|-----------------------------------|
| Art. 24, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und d AVIG (SR 837.0) sowie Art. 29 Abs. 2 Bst. b, Art. 41a AVIV (SR 837.02) | | Bescheinigung über Zwischenverdienst | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-055 | Digitalisierung (E-Government): Im Rahmen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass die Bescheinigung online eingereicht werden kann. | SECO | 31.12.2020 |
| <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | | | <i>Umsetzungsdatum</i> |
| <p>Mit der Inkraftsetzung der AVIG-Revision vom 1. Juli 2021 wurde unter anderem die gesetzliche Basis für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich ALV geschaffen. Mit diversen ALV-Projekten im Bereich E-Government wurden bereits wichtige eServices realisiert und in Betrieb genommen. Weitere eServices sind geplant und werden zu gegebener Zeit realisiert und eingeführt. Das Ziel ist, dass alle Leistungen der ALV digital abgewickelt werden können.</p> <p>Die Massnahme wird verzögert umgesetzt, weil pandemiebedingt die Digitalisierung von Dienstleistungen der ALV neu priorisiert wurde, um die Geschäftsabwicklungen der Unternehmen mit der ALV sicherzustellen. Die ALV hat für die Jahre 2020 und 2021 über 15 Milliarden Kurzarbeitsentschädigungen ausbezahlt. Dank der Digitalisierung der Voranmeldungen und Abrechnungen konnten die Betriebe rasch und unkompliziert entschädigt werden.</p> <p>Die genauen Realisierungs- und Einführungsdaten für die Bescheinigung über Zwischenverdienst sind zurzeit noch nicht definiert und werden erst nach der Einführung des neuen Auszahlungssystems der ALV (geplant über das Jahreswechsel 2023/2024) angegangen. Dies bedingt jedoch noch einer detaillierten Analyse über die gesetzlichen und technischen Rahmenbedingungen. Die Massnahme weist aufgrund des Mengengerüsts einen eher geringen Impact zum Abbau von Regulierungskosten für die Unternehmen aus.</p> | | | offen |

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|---|--|---|-----------------------------------|
| Art. 36 AVIG (SR 837.0) sowie Art. 59 AVIV (SR 837.02) | | Voranmeldung von Kurzarbeit | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-058 | Digitalisierung (E-Government): Im Rahmen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass Kurzarbeit online vorangemeldet werden kann. | SECO | 31.12.2020 |
| <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | | | <i>Umsetzungsdatum</i> |
| <p>Mit der Inkraftsetzung der AVIG-Revision vom 1. Juli 2021 wurde unter anderem die gesetzliche Basis für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich ALV geschaffen. Mit diversen ALV-Projekten im Bereich E-Government wurden bereits wichtige eServices realisiert und in Betrieb genommen. Die Voranmeldung von Kurzarbeit kann über die eServices eingereicht werden.</p> <p>Der entsprechende eService wurde im September 2020 eingeführt.</p> | | | 30.09.2020 |

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|---|---|---|-----------------------------------|
| Art. 45 AVIG (SR 837.0) sowie Art. 69 AVIV (SR 837.02) | | Meldung von wetterbedingtem Arbeitsausfall | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-059 | Digitalisierung (E-Government): Im Rahmen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass wetterbedingte Arbeitsausfälle online gemeldet werden können. | SECO | 31.12.2020 |
| <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | | | <i>Umsetzungsdatum</i> |
| <p>Mit der Inkraftsetzung der AVIG-Revision vom 1. Juli 2021 wurde unter anderem die gesetzliche Basis für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich ALV geschaffen. Mit diversen ALV-Projekten im Bereich E-Government wurden bereits wichtige eServices realisiert und in Betrieb genommen. Weitere eServices sind geplant und werden zu gegebener Zeit realisiert und eingeführt. Das Ziel ist, dass alle Leistungen der ALV digital abgewickelt werden können.</p> <p>Die Massnahme wird verzögert umgesetzt, weil pandemiebedingt die Digitalisierung von Dienstleistungen der ALV neu priorisiert wurde, um die Geschäftsabwicklungen der Unternehmen mit der ALV sicherzustellen. Die ALV hat für die Jahre 2020 und 2021 über 15 Milliarden Kurzarbeitsentschädigungen ausbezahlt. Dank der Digitalisierung der Voranmeldungen und Abrechnungen konnten die Betriebe rasch und unkompliziert entschädigt werden.</p> <p>Die genauen Realisierungs- und Einführungsdaten für die Meldung von wetterbedingtem Arbeitsausfall sind zurzeit noch nicht definiert und werden erst nach der Einführung des neuen Auszahlungssystems der ALV (geplant über das Jahreswechsel 2023/2024) angegangen. Dies bedingt jedoch noch einer detaillierten Analyse über die gesetzlichen und technischen Rahmenbedingungen. Die Massnahme weist aufgrund des Mengengerüstes einen eher geringen Impact zum Abbau von Regulierungskosten für die Unternehmen aus.</p> | | | offen |

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|--|---|---|-----------------------------------|
| Art. 36 AVIG (SR 837.0) sowie Art. 59 AVIV (SR 837.02) | | Meldung von Kurzarbeit für wetterbedingte Kundenausfälle | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-060 | Digitalisierung (E-Government): Im Rahmen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass Kurzarbeit für wetterbedingte Kundenausfälle online gemeldet werden können. | SECO | 31.12.2020 |
| <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | | | <i>Umsetzungsdatum</i> |
| <p>Mit der Inkraftsetzung der AVIG-Revision vom 1. Juli 2021 wurde unter anderem die gesetzliche Basis für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich ALV geschaffen. Mit diversen ALV-Projekten im Bereich E-Government wurden bereits wichtige eServices realisiert und in Betrieb genommen. Weitere eServices sind geplant und werden zu gegebener Zeit realisiert und eingeführt. Das Ziel ist, dass alle Leistungen der ALV digital abgewickelt werden können.</p> <p>Die Massnahme wird verzögert umgesetzt, weil pandemiebedingt die Digitalisierung von Dienstleistungen der ALV neu priorisiert wurde, um die Geschäftsabwicklungen der Unternehmen mit der ALV sicherzustellen. Die ALV hat für die Jahre 2020 und 2021 über 15 Milliarden Kurzarbeitsentschädigungen ausbezahlt. Dank der Digitalisierung der Voranmeldungen und Abrechnungen konnten die Betriebe rasch und unkompliziert entschädigt werden.</p> <p>Die genauen Realisierungs- und Einführungsdaten für die Meldung von Kurzarbeit für wetterbedingte Kundenausfälle sind zurzeit noch nicht definiert und werden erst nach der Einführung des neuen Auszahlungssystems der ALV (geplant über das Jahreswechsel 2023/2024) angegangen. Dies bedingt jedoch noch einer detaillierten Analyse über die gesetzlichen und technischen Rahmenbedingungen. Die Massnahme weist aufgrund des Mengengerüsts einen eher geringen Impact zum Abbau von Regulierungskosten für die Unternehmen aus.</p> | | | offen |

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|--|--|---|-----------------------------------|
| Art. 33 Abs. 1 Bst. d AVIG (SR 837.0) | | Zustimmung zur Kurzarbeit | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-061 | Digitalisierung (E-Government): Im Rahmen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass die Zustimmung zur Kurzarbeit online gemeldet werden kann. | SECO | 31.12.2020 |
| <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | | | <i>Umsetzungsdatum</i> |
| Das Formular Zustimmung zur Kurzarbeit wird nicht mehr benötigt, da die Zustimmung der Arbeitnehmenden durch den Arbeitgeber anlässlich der Voranmeldung bei der KAST bestätigt wird. Zudem bestätigen die Mitarbeitenden die Arbeitsausfälle mittels Unterschrift auf dem Formular Rapport über die bedingten Ausfallstunden. | | | - |

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|---|--|---|-----------------------------------|
| Art. 31 Abs. 3 Bst. a AVIG (SR 837.0) sowie Art. 46b Abs. 2 AVIV (SR 837.02) | | Unterlagen über die Arbeitszeitkontrolle: Formular «Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden» | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-062 | Digitalisierung (E-Government): Im Rahmen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass die Unterlagen über die Arbeitszeitkontrolle online eingereicht werden kann. | SECO | 31.12.2020 |
| <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | | | <i>Umsetzungsdatum</i> |
| Mit der Inkraftsetzung der AVIG-Revision vom 1. Juli 2021 wurde unter anderem die gesetzliche Basis für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich ALV geschaffen. Mit diversen ALV-Projekten im Bereich E-Government wurden bereits wichtige eServices realisiert und in Betrieb genommen. Weitere eServices sind geplant und werden zu gegebener Zeit realisiert und eingeführt. Das Ziel ist, dass alle Leistungen der ALV digital abgewickelt werden können. | | | 31.05.2020 |
| Das Rapportformular kann seit Mai 2020 im Rahmen der Geltendmachung im eService hochgeladen werden. | | | |

3.3 Zollverfahren

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|--|---|---|-----------------------------------|
| Art. 97, 99 und 101 CO2-Vo (SR 641.711) | | Rückerstattung für von der CO2-Abgabe befreite Unternehmen. | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-066 | Verzicht auf die systematische Vorlage der Rechnungen über die bezahlte CO2-Abgabe. | BAZG | 01.01.2021 |
| <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | | | <i>Umsetzungsdatum</i> |
| Die Massnahme wurde im Rahmen der Revision der CO2-Verordnung per 1. Januar 2021 umgesetzt. Der massgebliche Artikel 97 CO2-Vo wurde derart angepasst, dass die Rechnungen über die bezahlte CO2-Abgabe dem BAZG nur noch auf Verlangen vorgelegt werden müssen. | | | 01.01.2021 |

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|--|--|---|-----------------------------------|
| Art. 11 SVAG (SR 641.81) und Art. 33 SVAV (SR 641.811) | | LSVA; Rückerstattung für Auslandfahrten | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-069 | Mittels einer geplanten Portallösung soll der Datenaustausch und damit die Rückerstattungs-gesuche vereinfacht werden. | BAZG | 30.06.2021 |
| | | <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | |
| | | | <i>Umsetzungsdatum</i> |
| | | Die Konzeption der geplanten Massnahme musste zurückgestellt werden und wird erst im Jahr 2023 wieder aufgenommen. Zwischenzeitlich wurden jedoch bereits Vereinfachungen am Rückerstattungsantrag und dem Rückerstattungsprozess vorgenommen. Die Umsetzung ist neu bis zum 1.1.2025 vorgesehen. | |

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|---|--|--|-----------------------------------|
| Art. 4 SVAG (SR 641.81); Art. 11-12a SVAV (SR 641.811); (SR 641.811.31) | | LSVA; Begünstigung für Transporte von Holz, Milch und Nutztieren | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-070 | Vereinfachung der bestehenden Formularlösungen durch Digitalisierung | BAZG | 01.01.2025 |
| | | <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | |
| | | | <i>Umsetzungsdatum</i> |
| | | Mit der Konzeption der geplanten Massnahme wurde begonnen. Die Umsetzung ist nach wie vor per 1.1.2025 vorgesehen. | |

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|---|--|--|-----------------------------------|
| Art. 11 SVAG (SR 641.81) und Art. 19-23 SVAV (SR 641.811) | | LSVA; Deklaration der für die Berechnung der Abgabe erforderlichen Daten | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-071 | Vereinfachung der bestehenden Deklarationsvorgänge durch Digitalisierung | BAZG | 01.01.2025 |
| | | <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | |
| | | | <i>Umsetzungsdatum</i> |
| | | Mit der Umsetzung der neuen vereinfachten Anmeldevorgänge wurde begonnen. Die Einführung ist nach wie vor per 1.1.2025 vorgesehen. | |

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|---|--|---|-----------------------------------|
| Art. 4 SVAG (SR 641.81); Art. 11 SVAV (SR 641.811); (SR 641.811.31) | | LSVA; Rückerstattung für Holztransporte | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-072 | Vereinfachung der bestehenden Formularlösungen durch Digitalisierung | BAZG | 01.01.2025 |
| <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | | | <i>Umsetzungsdatum</i> |
| Mit der Umsetzung der neuen vereinfachten Prozesse wurde begonnen. Die Einführung ist nach wie vor per 1.1.2025 vorgesehen. | | | 01.01.2025 |

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|---|--|--|-----------------------------------|
| Art. 4 SVAG (SR 641.81); Art. 7-10 SVAV (SR 641.811); (SR 641.811.22) | | LSVA; Rückerstattung für Fahrten im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-073 | Vereinfachung der bestehenden Formularlösungen durch Digitalisierung | BAZG | 01.01.2025 |
| <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | | | <i>Umsetzungsdatum</i> |
| Mit der Umsetzung der neuen vereinfachten Prozesse wurde begonnen. Die Einführung ist nach wie vor per 1.1.2025 vorgesehen. | | | 01.01.2025 |

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|--|--|--|-----------------------------------|
| Art. 11 SVAG (SR 641.81) und Art. 7 SVAV (SR 641.811) | | LSVA; Rückerstattung und Nachbezüge bei Fahrzeugen von konzessionierten Transportunternehmen | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-074 | Mittels einer geplanten Portallösung soll der Datenaustausch vereinfacht werden. | BAZG | 30.06.2021 |
| <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | | | <i>Umsetzungsdatum</i> |
| Die Konzeption der geplanten Massnahme musste zurückgestellt werden und wird erst im Jahr 2023 wieder aufgenommen. Die Umsetzung ist neu bis zum 1.1.2025 geplant. | | | 01.01.2025 |

3.4 Umweltrecht

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|--|---|---|-----------------------------------|
| Art. 20 EHS, Art. 31 Verminderungsverpflichtung, Art. 32b WKK CO ₂ -Gesetz (SR 641.71) sowie Art. 50 ff EHS, Art. 72, 78 und 79 Verminderungsverpflichtung, Art. 98b WKK CO ₂ -Vo (SR 641.711) | | CO ₂ -Abgabebefreiung: Berichterstattung über jährliche Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch, Massnahmenumsetzung und Produktionsindikatoren | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-087 | Nutzung von Synergien und administrative Entlastung durch Einführung einer Datenbank (CORE) | BAFU | 31.12.2020 |
| | <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | | <i>Umsetzungsdatum</i> |
| | <p>Emissionshandelssystem (EHS): die Betreiber von Anlagen reichen die Daten direkt beim BAFU ein, wo sie in CORE eingelesen werden. Das BAFU hat die Vorlage des Monitoringberichts der Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) genehmigt (Art. 52 CO₂-V), so dass die Betreiber zusammen mit der Berichterstattung EHS, auch die Vorschriften der Zielvereinbarung (Rückerstattung Netzzuschlag und kantonale Vorschriften) einhalten.</p> <p>Verminderungsverpflichtung: Die Migration aus der alten Datenbank COLA in die CORE erfolgte Anfang Dezember 2019. Die Gesuche um Verlängerung 2021 und 2022-2024 werden durch die Betreiber elektronisch eingereicht, und auch die Verfügungen können seit Einführung des Amtssiegels Ende Februar 2021 an die Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung elektronisch ausgestellt werden. Mit dem Monitoring der Verminderungsverpflichtung werden die Vorschriften der Zielvereinbarung (Rückerstattung Netzzuschlag und kantonale Vorschriften) eingehalten.</p> <p>WKK-Anlagen: in Folge der geringen Anzahl Gesuche und der sich ändernden politischen Rahmenbedingungen wird auf die Abbildung in CORE verzichtet. Die Betreiber von WKK-Anlagen reichen die Daten direkt beim BAFU ein.</p> | | 31.12.2020 |

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|---|--|---|-----------------------------------|
| Art. 26 ff CO ₂ -Gesetz (SR 641.71) sowie Art. 5-11 (SR 641.711) | | CO ₂ -Kompensation: Dokumentation von Kompensationsprojekten | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-089 | Nutzung von Synergien und administrative Entlastung durch Einführung einer Datenbank (CORE) | BAFU | 31.12.2020 |
| | <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | | <i>Umsetzungsdatum</i> |
| | <p>Die Gesuchsteller verwenden Vorlagen vom BAFU und geben die Gesuche per E-Mail ein. Ende 2020 wurden die Daten der Kompensationsprojekte aus der alten Datenbank von Fabasoft nach CORE migriert. Das BAFU erstellt die entsprechenden Dossiers und Geschäftsfälle in CORE. Das System ist für Inland- und Auslandprojekte ausgelegt.</p> <p>Seit Ende 2020 erhalten die Gesuchsteller von CORE vorbereitete Statusmeldungen über den Prüfungsfortschritt ihrer Gesuche. Rückfragen zum Gesuch werden in von CORE erstellten Vorlagen ausgetauscht.</p> | | 31.12.2020 |

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|--|---|--|-----------------------------------|
| Art. 45 USG (SR 814.01) sowie Art. 19b Abs. 3 LRV (SR 814.318.142.1) | | 10jährige Aufbewahrungspflicht der Konformitätserklärung der Baumaschinen bzw. des Partikelfiltersystems | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-097 | Abschaffung der Vorschrift zur 10jährigen Aufbewahrungsfrist im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2018 | BAFU | 01.08.2018 |
| | | <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | |
| | | <i>Umsetzungsdatum</i> | |
| | | 01.01.2019-01.10.2022 | |
| Mit dem Verordnungspaket Umwelt Frühling 2018 hat der Bundesrat die Abgasvorschriften der EU für neue Maschinen und Geräte übernommen (Art. 20b LRV, bzw. Vo. (EU) 2016/1628). Die Aufbewahrungspflicht gilt weiterhin für alle Baumaschinen, welche die neuen Anforderungen nicht erfüllen. Die aufgrund von COVID-19 verlängerten Übergangsbestimmungen zu den neuen Vorschriften liefen am 30.09.2022 aus. Ab dem 01.10.2022 dürfen generell nur noch Maschinen und Geräte in Verkehr gebracht werden, welche die erwähnten Anforderungen erfüllen. Entsprechend gibt es ab diesem Zeitpunkt keine neuen Maschinen mehr, welche noch von der Aufbewahrungspflicht betroffen sind. | | | |

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|---|---|---|-----------------------------------|
| Art. 32e USG (SR 814.01) sowie VASA (SR 814.681) | | Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten: Abgabedeklaration | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-107 | Elektronische Abwicklung und Dokumentation der VASA-Abgabedeklaration | BAFU | 31.12.2020 |
| | | <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | |
| | | <i>Umsetzungsdatum</i> | |
| | | 01.01.2024 | |
| Die elektronische Abwicklung und Dokumentation der VASA-Abgabedeklaration finden sich aktuell in der Umsetzungsphase (Programmierung) im Rahmen der Entwicklung der neuen Plattform eGovernment Portal UVEK. Die Fertigstellung der entsprechenden Funktionalitäten ist für 2023 vorgesehen; damit wird sichergestellt, dass die elektronischen Prozesse für die VASA-Abgabedeklaration im Jahr 2024 den Betrieben zur Verfügung stehen werden. | | | |

3.5 Gesundheit

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|---|---|---|-----------------------------------|
| Art. 12-13 (SR 818.101), Art. 6-20 (SR 818.101.1) | | Meldepflichtige Befunde übertragbarer Krankheiten des Menschen | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-159 | Umstellung auf elektronische Meldung | BAG | 31.12.2019 |
| | <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | | <i>Umsetzungsdatum</i> |
| | Die digitale Transformation und Optimierung des Meldesystems für meldepflichtige Befunde übertragbarer Krankheiten wurden während der Covid-19 Pandemie ausgesetzt. Das BAG hat im 2020 digitale ad-hoc Lösungen spezifisch für die Meldung von Covid-19 implementiert. Die Nachhaltigkeit und Skalierbarkeit dieser Lösungen waren jedoch angesichts der Dringlichkeit von geringer Bedeutung. | | 31.12.2022 |
| <i>Nr.</i> | <i>Neu vorgesehene Massnahmen</i> | | <i>Geplanter Termin</i> |
| 22-001 | Der Neustart des Projekts im 2023 muss einen vollständig digitalen Meldeprozess gewährleisten. Das Meldesystem ist skalierbar und erweiterbar zu konzipieren und soll sich an zukünftige Krisen agil anpassen lassen. Diese Entwicklungen sollen sich an der laufenden Revision des Epidemiengesetzes (EpG) und an den Vorgaben des Bundesrates zur Verbesserung des Datenmanagements im Gesundheitsbereich orientieren. Parallel dazu ist eine Klärung des aktuellen Datenbedarfs und des entsprechenden Portfolios der Früherkennungs- und Überwachungssysteme im Hinblick auf bevölkerungs- und fallbezogene Massnahmen notwendig. Eine Optimierung des Datenaustauschs zwischen öffentlichen und privaten Akteuren des Gesundheitswesens im Rahmen der Überwachung übertragbarer Krankheiten soll mit dem Projekt fortgesetzt werden. | | offen |

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|--|--|---|--|
| StSG (SR 814.50) und StSV (SR 814.501) | | Bewilligungspflicht zum Umgang mit ionisierender Strahlung | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-168 | Webbasiertes Portal für Betriebsbewilligungen im Strahlenschutz | BAG | 31.12.2019 |
| | <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | | <i>Umsetzungsdatum</i> |
| | <p>Das BAG hat im März 2021 die geplante webbasierte Portallösung für die 26'000 aktiven Bewilligungen im Strahlenschutz eingeführt, das Radiation Portal Switzerland (RPS). RPS wurde zunächst intern bei BAG und Suva sowie den Ausbildungsinstituten für Strahlenschutz eingeführt und wird etappenweise weiterentwickelt. Schrittweise bis Anfang 2023 erhalten alle externen Betriebe und weitere betroffene Behörden (z.B. Kantone, Eidg. Nuklearsicherheitsbehörde ENSI, GS-VBS) mittels digitaler Identität Zugriff auf das Portal. RPS wird damit zur umfassenden Plattform im Strahlenschutz in der Schweiz, mit einer State-of-the-Art-Lösung, die vollständige, nachvollziehbare, transparente und komplett papierlose und medienbruchfreie Prozesse umsetzt. Bewilligungsverfügungen werden elektronisch zugestellt. Berechtigte Betriebe und Behörden haben 24/7 Zugriff auf ihre Daten, durch automatisierte Validierungen und ein automatisiertes Mahnwesen wird der Aufwand für sie reduziert und die Datenqualität erhöht. Für die Behörden stellt RPS ein effizientes Managementtool dar, das einen digitalen Workspace, mit teilweise automatisierten Prüfungen oder Pendenzen-verwaltungen, bietet. Behördliche Prozesse werden dadurch beschleunigt und die Qualität verbessert. Schnittstellen zu anderen Systemen der Bundesverwaltung, etwa dem UID-Register, SAP und Medizinalberuferegister, erhöhen zusätzlich die Effizienz.</p> <p>RPS setzt die eGovernment-Strategie Bund um und ist in das Programm ePortal Gesundheit und Umwelt (ePGU) des EDI eingebunden.</p> | | <p>Ersteinführung März 2021; Einführung weitere Behörden und Kantone Juni 2022; Markteinführung Betriebe: ab Dezember 2022</p> |
| <i>Nr.</i> | <i>Neu vorgesehene Massnahmen</i> | <i>Geplanter Termin</i> | |
| 22-002 | Die Vision für RPS ist eine umfassende Aufsichtsplattform im CH-Strahlenschutz. Deshalb werden ab 2023 weitere offene Funktionalitäten umgesetzt, damit sämtliche Prozesse digitalisiert werden, wo wirtschaftlich sinnvoll. Dazu gehören z.B.: das nationale Register für Strahlendosen radiologischer Untersuchungen, das Ereignismanagement (Strahlenereignisse und Störfälle melden und managen) oder das Management der Klinischen Audits im Strahlenschutz. | Ab 2023 | |

3.6 Öffentliche Werke – Energie – Verkehr

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|--|---|---|---|
| Art. 6 Abs. 4, Art. 11 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 StromVG (SR 734.7) Art. 4 und 7 StromVV (SR 734.71) | | Dokumentationspflichten von Stromnetzbetreibern | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-179 | Gegenseitige Datenweitergabe zwischen BFE und EI-Com | BFE | 01.01.2023 |
| | <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | | <i>Umsetzungsdatum</i> |
| | Der Bundesrat hat die seinem Bericht vom 12. März 2015 in Erfüllung des Postulates 15.3122 de Courten angekündete Lockerungsmassnahme in seinen Entwurf zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien aufgenommen (als Art. 27 Abs. 1bis Stromversorgungsgesetz). Er hat den Gesetzesentwurf am 18. Juni 2021 zu Händen des Parlaments verabschiedet (BBI 2021 1667). Die Vorlage wurde im September 2022 vom Ständerat behandelt. | | abhängig von der Dauer der parlamentarischen Beratung |

3.7 Kartellrecht

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|---|---|---|-----------------------------------|
| Art. 9 ff. KG (SR 251) sowie Art. 1 ff.(SR 251.4) | | Meldung von Zusammenschlussvorhaben | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-191 | Verzicht auf bzw. Vereinfachung der Meldepflicht in gewissen Fällen | WEKO | 31.12.2023 |
| | <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | | <i>Umsetzungsdatum</i> |
| | Der Bundesrat hat den Vorschlag, gewisse internationale Zusammenschlüsse von der Meldepflicht zu befreien, im Rahmen der laufenden Teilrevision des KG zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Botschaft ist geplant für Mitte 2023. | | Mitte 2023 |

| <i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i> | | <i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i> | |
|--|---|---|-----------------------------------|
| Art. 40 KG (SR 251) | | Auskunfts- und Akteneditionspflicht beim Kartellgesetz | |
| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019</i> | <i>Verantwortung</i> | <i>Termin gemäss Bericht 2019</i> |
| 19-192 | Neu soll elektronische Beantwortung von Fragebogen/Auskunftsbegehren ermöglicht werden. | WEKO | 31.12.2018 |
| | <i>Umsetzungsstand Dezember 2022</i> | | <i>Umsetzungsdatum</i> |
| | Die Möglichkeit besteht; während Corona waren die Verfahren tendenziell noch informeller. | | 31.12.2018 |

| SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel | | Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift | |
|---|---|--|----------------------------|
| Art. 49a Abs. 3 lit. a KG (SR 251) sowie Art. 8 ff. SVKG (SR 251.5) | | Widerspruchsverfahren gemäss Kartellgesetz | |
| Nr. | Bezeichnung der geplanten Massnahme gemäss Bericht 2019 | Verantwortung | Termin gemäss Bericht 2019 |
| 19-194 | Verwendung ausländischer Formulare | WEKO | 31.12.2018 |
| | Umsetzungsstand Dezember 2022 | | Umsetzungsdatum |
| | Die Verwendung ist bereits seit Ende 2018 möglich. Das Widerspruchsverfahren sollte aufgrund der laufenden Teilrevision des KG wieder mehr Bedeutung erlangen (Botschaft geplant für Mitte 2023). | | 31.12.2018 |

4. Aktuelle Projekte zur administrativen Entlastung

4.1 Unternehmensentlastungsgesetz

Die Motion 16.3388 Sollberger beauftragt den Bundesrat, ein Bundesgesetz über den Abbau der administrativen Belastung für Unternehmen generell, aber insbesondere der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) auszuarbeiten, und dem Parlament einen entsprechenden Entwurf vorzulegen. Die Motion nennt in ihrer Begründung verschiedene Massnahmen, mit denen die gewünschte Entlastung erreicht werden könnte; sie schreibt indessen keine Massnahme zwingend vor.

Der Bundesrat hat eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet und dazu vom 28. April bis 18. August 2021 eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Vorlage insgesamt wie auch die einzelnen vorgeschlagenen Massnahmen wurden in der Vernehmlassung breit unterstützt. Es kam klar zum Ausdruck, dass die allermeisten Stellungnehmenden einen Handlungsbedarf bei der Stärkung der Bemühungen zur Entlastung der Unternehmen erkennen, die Verankerung von passenden Instrumenten auf Gesetzesstufe unterstützen und das Vorantreiben der Digitalisierung von Behördenleistungen begrüssen. Gestützt auf die Vernehmlassungsvorlage hat der Bundesrat am 9. Dezember 2022 die Botschaft zum Unternehmensentlastungsgesetz (UEG) verabschiedet.

Mit dem UEG schlägt der Bundesrat verschiedene gezielte Massnahmen zur administrativen Entlastung vor. Er ist insbesondere bestrebt, die Digitalisierung von Behördenleistungen für Unternehmen auf der zentralen elektronischen Plattform «EasyGov» weiter auszubauen.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet Massnahmen, welche die Transparenz über die Belastungen der Unternehmen verbessern und Entlastungsmöglichkeiten aufzeigen. Sie setzen sowohl bei neuen Regulierungen als auch bei bestehenden Regulierungen an. So soll die Verankerung von *Grundsätzen und Prüfpflichten* dazu beitragen, dass neue Regulierungen effizient und insbesondere für KMU administrativ schlank ausgestaltet werden. Mit systematischen *Regulierungskostenschätzungen* wird gewährleistet, dass die Belastungen der Unternehmen bei neuen Vorlagen analysiert werden und in die Entscheidungsgrundlagen von Bundesrat und Parlament Eingang finden. Ein *Monitoring* soll zudem die Entwicklung der Regulierungskosten darstellen und Bereiche mit Entlastungspotenzial identifizieren. Weiter sollen bestehende Regulierungen mittels *Bereichsstudien* gezielt auf ihre Wirtschaftlichkeit und auf Entlastungsmöglichkeiten überprüft werden. Bei konkreten Entlastungsvorschlägen sind die Ziele und der Nutzen einer Regulierung konsequent einzubeziehen.

Zur direkten Entlastung der Unternehmen gehören insbesondere auch effiziente elektronische Prozesse zwischen Unternehmen und Behörden, wie sie mit den Bestimmungen für eine *zentrale elektronische Plattform* zur Erbringung von Behördenleistungen für Unterneh-

men ermöglicht werden. Angesichts der vielen bereits geplanten oder angedachten Ausbauschritte dürften die Nutzerzahlen in den kommenden Jahren weiter deutlich zulegen. Der Nutzen der Plattform wird also auch künftig wegen eines breiteren Angebots und höheren Nutzerzahlen weiter steigen.

4.2 Regulierungsbremse

Mit der Annahme der Motion 16.3360 FDP-Liberale Fraktion hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, eine Vorlage zur Einführung einer Regulierungsbremse zu unterbreiten. Angelehnt an die Idee der Ausgabenbremse soll dem Parlament für den Beschluss von Vorlagen, die eine Vielzahl von Unternehmen belasten oder die mit gesamthaft betrachtet erheblichen Regulierungskosten für Unternehmen verbunden sind, eine zusätzliche institutionelle Hürde in Form eines «qualifizierten Mehrs» auferlegt werden. Die Regulierungsbremse zielt darauf ab, einen Anstieg der Regulierungskosten für Unternehmen einzudämmen.

Der Bundesrat hat eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet und dazu vom 28. April bis 18. August 2021 eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Vorlage beinhaltete eine Änderung der Bundesverfassung und Anpassungen des Parlamentsgesetzes. Die Regulierungsbremse wurde in der Vernehmlassung kontrovers beurteilt. Während die bürgerlichen Parteien und wirtschaftsnahen Kreise vom Instrument eine Entlastung der Unternehmen erwarten, kritisieren die übrigen Parteien und zahlreiche Kantone insbesondere die Vorzugsbehandlung von Unternehmensinteressen im Gesetzgebungsprozess und zweifeln generell an der Wirksamkeit und Eignung des Instruments. Die Kritik zielte meist auf das Instrument Regulierungsbremse an sich und nicht auf die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausgestaltung der Vorlage. In Kenntnis der Vernehmlassungsergebnisse hat der Bundesrat am 4. März 2022 entschieden, eine Botschaft zur Einführung einer Regulierungsbremse auszuarbeiten und damit den Auftrag des Parlaments zu erfüllen. Er unterstrich allerdings gleichzeitig seine von Beginn weg vertretene Haltung, das Instrument abzulehnen. Am 9. Dezember 2022 hat der Bundesrat die Botschaft verabschiedet, Darin verzichtet er explizit auf einen Antrag auf Zustimmung zum Erlassentwurf.

Die Botschaftsvorlage entspricht weitestgehend der Vernehmlassungsvorlage. Die Inhalte orientieren sich somit weiterhin eng am Wortlaut der vom Parlament überwiesenen Motion. In den Anwendungsbereich der Regulierungsbremse fallen Bundesgesetze und Genehmigungsbeschlüsse zu völkerrechtlichen Verträgen (gemäss Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV), die für Unternehmen mit erheblichen Belastungen verbunden sind. Als Schwellenwerte schlägt der Bundesrat einerseits zusätzliche Regulierungskosten für mehr als 10 000 Unternehmen und andererseits Regulierungskosten für Unternehmen von insgesamt mehr als 100 Millionen Franken vor, wobei ein Zeitraum von 10 Jahren zu betrachten ist. Überschreitet eine neue Vorlage einen dieser beiden Schwellenwerte, dann soll in den Schlussabstimmungen der eidgenössischen Räte jeweils ein qualifiziertes Mehr im Sinne der «Mehrheit der Mitglieder der beiden Räte» erforderlich sein. Dies entspricht derselben Mehrheitsregel wie bei der Ausgabenbremse, der Erhöhung der Gesamtausgaben bei ausserordentlichem Zahlungsbedarf (Schuldenbremse) sowie bei dringlichen Bundesgesetzen.

4.3 EasyGov

Das als «One-Stop-Shop» konzipierte Transaktionsportal *EasyGov.swiss* ist der Online-Schalter der Verwaltung für Unternehmen und kann elektronische Behördenleistungen auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden anbieten. Es vereinfacht den Austausch zwischen Wirtschaft und Verwaltung und reduziert die administrativen Aufwände von Unternehmen und Behörden. EasyGov fokussiert auf die Behördenprozesse oder andere staatliche Dienstleistungen für Unternehmen und bietet keine Beratung an. Auf EasyGov können Unternehmen alle angebotenen Behördengänge über einen einzigen Account weitgehend mit einheitlicher Benutzerführung abwickeln. Auch private Dienstleister wie Treuhänder oder Notare können auf EasyGov im Auftrag eines Unternehmens Behördenleistungen erledigen. Regelmässig

benötigte Firmendaten wie z. B. die Unternehmens-Identifikationsnummer oder Adressdaten müssen nur einmal erfasst oder werden aus Registern importiert.

Seit der Lancierung im November 2017 haben sich auf EasyGov innerhalb von 4,5 Jahren über 60 000 Unternehmen registriert, das heisst etwa jedes zehnte Unternehmen in der Schweiz. Diese Zahl dürfte bis Ende 2027 etwa 150 000 Unternehmen erreichen. Grund für den starken Anstieg ist der Ausbau des Dienstleistungsangebots. EasyGov startete 2017 mit den Behördenleistungen, die für die Unternehmensgründung benötigt werden. Seither wurde das Angebot kontinuierlich ausgebaut. Heute werden Unternehmen die elektronische Abwicklung von über 40 unterschiedlichen Bewilligungs-, Antrags- und Meldeverfahren geboten. Über die Funktionen zur Unternehmensgründung hinaus können nun Handelsregister-Mutationen, Betreibungsbegehren und -auskünfte, Kontaktaufnahmen mit den Bürgerschaftsorganisationen, Suva Lohndeklarationen, Erfassung und Publikationen von SHAB Meldungen, Arbeitszeitgesuche, im Bereich der Schutzrechte Registrierungen von Marken und Aktualisierungen von Registereinträgen sowie ausländerrechtliche Arbeitsbewilligungen über EasyGov vorgenommen werden. Im Bereich der ausländerrechtlichen Arbeitsbewilligungen steht das Meldeverfahren für die Erwerbstätigkeit von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen in allen 26 Kantonen zur Verfügung sowie Grenzgänger-Bewilligungen für EU/EFTA-Staatsangehörige und Bewilligungen für Erwerbstätige aus Drittstaaten in ausgewählten Pilotkantonen (voraussichtlich Aargau, Basel-Stadt, St. Gallen, Thurgau und Zürich). Zahlreiche weitere Funktionen sind in Planung.

Der Nutzen von EasyGov für die Unternehmen wurde von der Universität St. Gallen 2021 erneut in einer Studie² empirisch quantifiziert. Der Online-Schalter wird gemäss dieser Studie von den Nutzern aus der Wirtschaft sehr geschätzt. Über 60 Prozent der Nutzerinnen und Nutzer gab an, dass EasyGov ihnen einen grossen bis sehr grossen Mehrwert bringt. Neben dem generellen Qualitätsgewinn im Sinne einer korrekten, weil angeleiteten Abwicklung der verschiedenen Behördenprozesse, werden vor allem Effizienzgewinne in Form von Zeit-, aber auch Kosteneinsparungen geltend gemacht. Die Monetarisierung der genannten Zeit- und Kosteneinsparungen weist seit der Lancierung von EasyGov im November 2017 bis Ende August 2021 einen Nutzen über alle Behördenprozesse von rund 27 Millionen Franken aus. Mit der Angebotspalette von 2021 und den damaligen Nutzerzahlen wurde gemäss Studie ein Gesamtnutzen von EasyGov für all seine Nutzerinnen und Nutzer von rund 8,3 Millionen Franken pro Jahr generiert. Im Schnitt über alle Unternehmen, die bereits aktiv einen Dienst über EasyGov abgeschlossen haben, liegt der generierte Nutzen durch abgeschlossene Behördenprozesse bei rund 1 300 Franken, die ein Unternehmen seit 2017 durch die Nutzung von EasyGov einsparen konnte.

Das Angebot soll in der Legislaturperiode 2024–2027 stark ausgebaut werden.

4.4 Nationale Datenbewirtschaftung und Once-Only-Prinzip

Personen und Unternehmen sollen Daten nur einmal den Behörden melden müssen und dadurch entlastet werden; bereits vorhandene Informationen sind deshalb mehrfach zu nutzen («Once-Only»-Prinzip). Um diesem Auftrag des Bundesrates aus dem Jahr 2019 nachzukommen, hat das Bundesamt für Statistik (BFS) das Programm der Nationalen Datenbewirtschaftung (NaDB, www.nadb.ch) lanciert. Anhand von konkreten Projekten werden erste Erfahrungen in der Umsetzung gesammelt.

Für das «Once-Only»-Prinzip müssen die bestehenden Daten zunächst auffindbar gemacht und in einem weiteren Schritt standardisiert und harmonisiert werden. Zudem müssen die rechtlichen Grundlagen verankert werden. Technisches Kernstück ist die I14Y Interoperabilitätsplattform, welche bestehende Datensammlungen und Nomenklaturen öffentlich dokumentiert (www.i14y.admin.ch). Die Plattform ist seit Juni 2021 online und wird

² Uni St. Gallen, IMP-HSG (2022): Aktualisierung der Nutzenbewertung EasyGov.swiss.

laufend mit neuen Datensätzen und Nomenklaturen ergänzt. Zudem steigern Weiterentwicklungen ihre Benutzerfreundlichkeit. So können die Verwaltungsstellen des Bundes seit Juni 2022 ihre Datensätze selbstständig erfassen und pflegen. Diese Funktion steht seit Ende 2022 auch den Kantonen und Gemeinden zur Verfügung. Bereits bestehende Metadatenkataloge wie beispielsweise der geografische Datenkatalog der Schweiz (geocat) können über die I14Y angebunden werden.

Über die I14Y Interoperabilitätsplattform findet kein eigentlicher Datentransfer statt. Die Datensätze verbleiben bei den lokalen Haltern. Sie entscheiden weiterhin über Zugriffe. Der Datenschutz bleibt so garantiert. Das nun auf der Plattform lancierte Verzeichnis der vorhandenen elektronischen Schnittstellen (API) unterstützt jedoch den elektronischen Datenaustausch im Sinne der Motion 20.4260 «Zukunftsfähige Daten-Infrastruktur und Daten-Governance in der Bundesverwaltung».

Ein Vorhaben, welches alle föderalen Verwaltungsebenen betrifft, muss gut integriert und koordiniert erfolgen. Daher steht das Programm NaDB in engem Austausch mit dem Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung (DTI) der Bundeskanzlei (Strategische Initiative 3 «Once-Only»-Prinzip der Digitalisierungsstrategie des Bundes, Projekt DataHub etc.) sowie der Digitalen Verwaltung Schweiz DVS.

Im März 2023 informiert das Programm NaDB den Bundesrat über den Stand der Arbeiten und beantragt das weitere Vorgehen. Bestandteil wird eine mit den Departementen und der Bundeskanzlei abgestimmten Roadmap zur Harmonisierung von administrativen Daten in den verschiedenen Themenbereichen sein. Unter Berücksichtigung bestehender Vorhaben und Projekten werden die Datenbestände nach Themenbereich schrittweise standardisiert und harmonisiert. Kantone und Gemeinden werden an den von der Interoperabilitätsstelle (IOS) des BFS begleiteten Prozess beteiligt. Mit Fortschritt dieser Arbeiten wird der Nutzen des «Once-Only»-Prinzips für Personen und Unternehmen konkret spürbar.

4.5 Elektronische Abwicklung der Mehrwertsteuer

Stand Ende 2022 erfolgten bei der Mehrwertsteuer die Anmeldungen bereits praktisch zu 100 Prozent, die Abrechnungen zu rund 90 Prozent und die Korrekturen der Abrechnungen zu rund 70 Prozent elektronisch.

Am 1. Januar 2022 ist Artikel 65a des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20) in Kraft getreten. Die Bestimmung sieht vor, dass der Bundesrat die elektronische Durchführung von Verfahren vorschreiben und dabei deren Modalitäten regeln kann. Im Rahmen einer Änderung der Mehrwertsteuerverordnung schlägt der Bundesrat vor, dass erste Prozesse bei der Mehrwertsteuer nur noch elektronisch abgewickelt werden sollen. Es sind dies die Anmeldung als steuerpflichtige Person sowie die Abrechnung und die Korrektur von Abrechnungen.

Da es bei der Mehrwertsteuer bereits seit einigen Jahren für alle steuerpflichtigen Personen möglich ist, sich elektronisch anzumelden, resp. die Abrechnung elektronisch auszufüllen und einzureichen, beschränken sich die administrativen und finanziellen Vorteile vor allem auf den Verzicht von Druck und Versand der Papierdokumente. Ausgehend von rund 40'000 steuerpflichtigen Personen, die im Durchschnitt 2,5 Abrechnungen pro Jahr auf Papier einreichen, und Kosten von ca. 1 Franken pro Abrechnung ergeben sich Einsparungen von ca. 100'000 Franken pro Jahr. Zudem wird es durch das elektronische Verfahren einfacher und kostengünstiger, zukünftige Änderungen bei den Mehrwertsteuersätzen umzusetzen, als dies mit der Papierversion möglich ist.

Die Vernehmlassung zur Verordnungsänderung wurde vom 29. Juni bis 21. Oktober 2022 durchgeführt.³ Die Verordnung soll voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

³ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-89525.html>